

Landratsamt Biberach

Bekanntgabe

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG

Die Gemeinde Mietingen plant zur Erhöhung der Hochwassersicherheit für die Ortslage Mietingen die Erstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Quinzgraben. Dazu ist insbesondere die Erstellung eines Dammbauwerkes mit Auslassbauwerk und Hochwasserentlastungsanlage auf den Flurstücken 1141, 1167, 1193, 1197 und 1136 Gemarkung Mietingen geplant.

Bei einem hundertjährigen Hochwasser unter Berücksichtigung des Klimaänderungsfaktors (HQ_{100Klima}) werden die Flurstücke 1141, 1143, 1138, 1200, 1199, 1198, 1160, 1192 und 1197 Gemarkung Mietingen eingestaut.

Südwestlich des geplanten Dammes ist das Flurstück 1141 von mehreren Entwässerungsgräben durchzogen. Infolge der Dammherstellung muss der östlichste der vorhandenen Gräben verlegt und wieder an den Quinzgraben angeschlossen werden.

Der Quinzgraben und dessen Böschungen werden im direkten Bereich des geplanten Dammes bzw. Einlaufbauwerkes und Auslaufbereich im Zuge der Maßnahme an das neue Bauwerk entsprechend angepasst. Unterhalb des Auslaufes aus dem Damm wird der Quinzgraben auf einer Länge von ca. 8 m mit Wasserbauschroppen und einem sohlgleichen Steinriegel gegen Strömungserosion gesichert. Die Gewässerböschungen am Einlaufbauwerk und am Rohauslauf werden mit Wasserbausteinen gesichert.

Direkt unterhalb des Zusammenflusses von Quinz- und Edelgraben befindet sich im Aufhofer Bach eine ca. 32 m lange Stahlbetondole DN1000, die die Aufhofer Straße quert. Die bestehende Verdolung ist nicht ausreichend groß, um den dort auftretenden Abfluss bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis zzgl. Klimazuschlag ohne Ausuferung abzuleiten. Aus diesem Grund wird die Bestandsdole auf Flurstück 977 Gemarkung Mietingen gegen eine größere Verdolung DN1600 SB ausgetauscht. Die neue Dole hat eine Länge von 31,69 m.

Das Einlaufbauwerk in eine weitere verdolte Teilstrecke des Aufhofer Bachs auf Flurstück 96/2 Gemarkung Mietingen bei Hausnummer 17 soll im Zuge der Maßnahme neu hergestellt werden, um die Einlaufsituation zu verbessern und die Gefahr einer Verklausung im Hochwasserfall minimieren.

Für den Bau und Betrieb des Hochwasserdamms und für die Umgestaltungsmaßnahmen am Quinzgraben und am Aufhofer Bach hat die Gemeinde Mietingen beim Landratsamt Biberach die Erteilung einer wasserrechtlichen Planfeststellung gem. § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.13 und Nr. 13.18.1 durchgeführt.

Nachteilige Auswirkungen auf Menschen, insbesondere auf die menschliche Gesundheit, sind nicht zu erwarten. Im Gegenteil ist zu erwarten, dass sich der Hochwasserdamm durch den Schutz der Ortslage vor Hochwasser positiv auf dieses Schutzgut auswirkt. Die Auswirkungen auf Tiere durch den Hochwasserdamm sind unerheblich. Das Biberrevier wird vor Baubeginn auf mögliche Biberburgen im Bereich der geplanten Maßnahmen untersucht, um zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen. Die Entfernung von standorttypischer Vegetation, wie Feldgehölz, ist unumgänglich, aber unerheblich. Die Auswirkungen auf die betroffenen Gewässer, Quinzgraben und Aufhofer Bach, sind unerheblich. Das Grundwasser ist nicht betroffen. Der Damm zerschneidet eine Senke, fügt sich aber durch die Begrünung in das Landschaftsbild ein, so dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild geringfügig sind. Die Eingriffe in den Boden werden durch Bodenlockerungsmaßnahmen ausgeglichen. Es können geringe Mengen an Abfallstoffen anfallen.

Beeinträchtigungen werden durch die üblichen vorsorgenden Maßnahmen bzw. durch ein Abfallmanagementkonzept vermieden. Besondere Unfallgefahren oder Katastrophenrisiken sind nicht vorhanden. Damit ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf den Boden. Das kulturelle Erbe sowie Sachgüter sind nicht betroffen. Vielmehr dient der Damm gerade auch dem Schutz von Sachgütern. Erhebliche Umweltauswirkungen durch Lärmemissionen, Schadstoffemissionen oder klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten. Geschützte Gebiete sind nicht betroffen.

Im Rahmen der Vorprüfung wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

12.10.2021

gez.

Franz Hauser

Wasserwirtschaftsamt

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 13. Oktober 2021